

1. Hauptpunkte der vertikalen Bedarfsermittlung

Die Finanzausgleichsmasse 2013 steigt gegenüber 2012 im Wesentlichen aufgrund

- von Veränderungen in der Bedarfsermittlung, so z.B. der Nichteinbezug von bedarfsmindernden Einnahmen (Zuführungen vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt, Bedarfszuweisungen) und die Berücksichtigung des Bedarfs der kostenrechnenden Einrichtungen,
- des Verzichts auf Verrechnung des Restbetrages aus dem Jahre 2009,
- der im Sozialbereich netto bedarfserhöhend wirkenden Bundeszuweisungen,
- der mit dem sogenannten Blick nach vorn erfolgten Preisentwicklung, die den Bedarf deutlich mehr erhöhen als dieser durch den Bevölkerungsrückgang geschmälert wird. Einbezogen wurden die Preisentwicklungsraten aus der Frühjahrsprojektion 2012 der Bundesregierung für die Jahre 2012 und 2013 bzw. 2014. Diese liegen deutlich höher als der Durchschnitt aus den Jahren 2009 – 2011.
- der in das FAG zusätzlich eingestellten Mittel für die Schülerbeförderung,
- der den kreisfreien Städten als Anreiz gewährten Aufstockung, im Rahmen derer sie ihre im Vergleich zu den Westländern höheren Steuerhebesätze behalten können. Demgegenüber werden bei den kreisangehörigen Gemeinden die aus niedrigeren Hebesätzen basierenden Einnahmeausfälle gestaffelt in den nächsten 8 Jahren berücksichtigt.
- eines den Oberzentren nach dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Deubel gewährten Zuschlages .

Deutlich **vermindert** wird die Finanzausgleichsmasse durch die im Rahmen des nunmehr auch zukunftsorientierten Finanzausgleichs zu betrachtende Maisteuerschätzung, wonach 2013 ein Aufwuchs zum Dreijahresdurchschnitt 2009-2011 von über 208 Mio Euro prognostiziert wird. Außerdem entfallen die Aufstockungsbeträge im Sozialbereich.

Unabhängig des Schuldenstandes wird die pauschale Pflichtzuführung mit rund 178,6 Mio Euro konstant gehalten.

Die Investitionspauschale einschließlich der Entnahme von 5 Millionen Euro für das Entflechtungsgesetz bleibt in ihrer Höhe von 125 Mio Euro gleich.

Somit erhöht sich die Finanzausgleichsmasse 2013 gegenüber 2012 um ca. 66 Mio Euro.

2. Methodische Veränderungen bei der horizontalen Verteilung und deren Auswirkungen:

- Mit dem Wegfall der Unterteilung der kreisangehörigen Gemeinden in Gruppen über und unter 20.000 Einwohner treten Verschiebungen zu Gunsten der kleineren Gemeinden auf.
- Mit dem Wegfall der Quoten gem. § 12 Absatz 1 FG (alt) entfällt die frühere Umverteilung der Schlüsselzuweisung zu Gunsten der kreisfreien Städte bzw. der Landkreise und damit zu Lasten kreisangehöriger Gemeinden.
- Nach Korrekturen bei der Berechnung der Auftragskostenpauschale auf Grund von Hinweisen aus dem Gutachten erhöht sich diese zu Lasten der Schlüsselzuweisungen.
- Mit der Einführung der sogenannten U6-Regel erfolgen Umverteilungen von den größeren Städten zu den kleineren Gemeinden und von den umlagestarken zu den umlageschwächeren Landkreisen, weil in den größeren Städten anteilig weniger Kinder leben.
- Durch methodische Veränderungen (Eliminierung des Einflusses des Einzelplanes 9), durch die Wiederaufnahme der Schülerbeförderung und der Kreisstraßenunterhaltung als besondere Ergänzungszuweisungen erhöhen sich die nicht steuerkraftabhängigen besonderen Ergänzungszuweisungen insgesamt.
- Der Investitionsbedarf wird bis 2020 auf 125.000.000 Euro festgeschrieben. Dies gibt den Kommunen in Verbindung mit einer Verteilung nach Einwohnern und Fläche dauerhafte Planungssicherheit.

3. Veränderungen der Verteilungskriterien

- Entsprechend dem Gutachten entfällt der Dreijahreszeitraum bei der Bemessung der Gewerbesteuerkraft. Mit der Umstellung auf das Gewerbesteueraufkommen allein des vorvergangenen Jahres wird die Bemessung der Schlüsselzuweisungen auf eine aktuellere Basis gestellt, womit lt. Gutachter eine Verstetigung erreicht werden kann.
- Für das Jahr 2013 gilt bezüglich der Einbeziehung der Gewerbesteuerkraft einmalig eine Übergangsregelung.
- Die Aufstockungsbeträge für die besonderen Ergänzungszuweisungen im Sozialbereich entfallen.
- Verteilung der **Bemessung der Schlüsselzuweisungen**

Kreisfreie Städte

- Beibehaltung der Hauptansatzstaffel (Einwohnergewichtung)
- Einführung eines Nebenansatzes U6, Anzahl der Kinder bis 6 Jahre mit einem Faktor von 2,8 verändert die Einwohnerzahl

Landkreise

- Der Dünnbesiedlungszuschlag zur Ermittlung des Gesamtansatzes entfällt.
- Erhöhung der Umlagekraftmesszahl von 35% auf 40%, was in etwa dem durchschnittlichen Hebesatz der Kreisumlage aller Landkreise entspricht. Damit wird die Umlagekraft der Landkreise besser abgebildet. Dies führt zu einer leichten Umverteilung von den umlagestarken zu den umlageschwächeren Landkreisen und damit einem solidarischen Ausgleich.
- Anhebung des Ausgleichs zwischen Bedarfsmesszahl und Umlagekraftmesszahl von 70 % auf 80 % im Jahr 2013 und 90 % im Jahr 2014. Dies führt zu einer weiteren Umverteilung von den umlagestarken zu den umlageschwächeren Landkreisen.
- In Folge des stetigen Steueraufwuchses bei den kreisangehörigen Gemeinden beginnend ab 2011 wird bei den Landkreisen bei Beibehaltung der z. T. sehr hohen Hebesätze das Umlageaufkommen gleichermaßen steigen.
- Der Rückgang des Bedarfs insgesamt basiert ursächlich auf einem großen Anstieg des Kreisumlageaufkommens und der sonstigen Netto-transfers vom Land.

Kreisangehörige Gemeinden

- Beibehaltung der Hauptansatzstaffel (Einwohnergewichtung).
- Einführung eines Nebenansatzes U6, Anzahl der Kinder bis 6 Jahre mit einem Faktor von 6,7 verändert die Einwohnerzahl.
- Beibehaltung des Zentralitätszuschlages für Mittelzentren (20 %).
- Einführung eines Demographiefaktors, bestehend aus der maximalen Einwohnerzahl der letzten 5 Jahre
- Steuerschwache Gemeinden (Steuerkraft je Einwohner) erhalten vorab einen Teilausgleich der Steuerschwäche (80 % von 80 %) = Schlüsselzuweisung A
Beispiel: Eine Gemeinde mit einer Steuerkraft von 30 % des Durchschnitts aller kreisangehörigen Gemeinden erhält einen Ausgleich zu 80 % der Steuerkraft. Die Differenz von 30 % zu 80 % beträgt 50 %. Diese Differenz darf aber nicht voll ausgeglichen werden (Nivellierungsverbot). Darum wird die Differenz mit 80 % ausgeglichen ($50 \times 80 = 40$). Somit erhöht sich die Steuerkraft dieser Gemeinde auf 70 % (30 % eigene Steuerkraft + 40 % Ausstockung).
- Die Differenz zwischen Bedarfsmesszahl und der ggf. vorab aufgestockten Steuerkraft wird wie bisher zu 70 % ausgeglichen = Schlüsselzuweisung B

Wichtige Hinweise:

- Die Schlüsselzuweisungen A und B werden allein aus dem Topf der Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden finanziert und führen nicht zu einem Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse.

- Bereits ab 2013 Einführung einer allgemeinen Finanzausgleichsumlage. Damit sind 13 Gemeinden nach Gegenrechnung der Auftragskostenpauschale und der Investitionspauschale Nettozahler.

4. Vorläufige Modellrechnungen

- Die Finanzausgleichsmasse und die jeweiligen Teilmassen werden als Ausgleichsbeträge herangezogen.
- Bemessungsgrundlagen des derzeitigen Berechnungsmodells:

	<u>Modell</u>	<u>Gesetz</u>
Einwohnerzahl	31.12.2011	31.12.2011
Demographiefaktor	2007-2011	2007-2011
Nettoausgaben (SGB II)	31.12.2010	31.12.2011
Nettoausgaben (SGB XII)	31.12.2009	31.12.2011
Einwohnerzahl bis 27 Jahre	31.12.2011	31.12.2011
Schülerzahl des Schuljahres	2011/2012	2011/2012
Einwohner bis 6 Jahre	31.12.2011	31.12.2011
Fläche	31.12.2011	31.12.2011
Kreisstraßenlänge	01.01.2012	01.01.2012
Steuerangaben	31.12.2011 (RSV)	31.12.2011 /(JR)

Dem folgend sind Veränderungen bei der Höhe der Zuweisungen noch anzunehmen.

1. Hauptpunkte der vertikalen Bedarfsermittlung

Die Finanzausgleichsmasse 2013 steigt gegenüber 2012 im Wesentlichen aufgrund

- von Veränderungen in der Bedarfsermittlung, so z.B. der Nichteinbezug von bedarfsmindernden Einnahmen (Zuführungen vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt, Bedarfszuweisungen) und die Berücksichtigung des Bedarfs der kostenrechnenden Einrichtungen,
- des Verzichts auf Verrechnung des Restbetrages aus dem Jahre 2009,
- der im Sozialbereich netto bedarfserhöhend wirkenden Bundeszuweisungen,
- der mit dem sogenannten Blick nach vorn erfolgten Preisentwicklung, die den Bedarf deutlich mehr erhöhen als dieser durch den Bevölkerungsrückgang geschmälert wird. Einbezogen wurden die Preisentwicklungsraten aus der Frühjahrsprojektion 2012 der Bundesregierung für die Jahre 2012 und 2013 bzw. 2014. Diese liegen deutlich höher als der Durchschnitt aus den Jahren 2009 – 2011.
- der in das FAG zusätzlich eingestellten Mittel für die Schülerbeförderung,
- der den kreisfreien Städten als Anreiz gewährten Aufstockung, im Rahmen derer sie ihre im Vergleich zu den Westländern höheren Steuerhebesätze behalten können. Demgegenüber werden bei den kreisangehörigen Gemeinden die aus niedrigeren Hebesätzen basierenden Einnahmeausfälle gestaffelt in den nächsten 8 Jahren berücksichtigt.
- eines den Oberzentren nach dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Deubel gewährten Zuschlages .

Deutlich **vermindert** wird die Finanzausgleichsmasse durch die im Rahmen des nunmehr auch zukunftsorientierten Finanzausgleichs zu betrachtende Maisteuerschätzung, wonach 2013 ein Aufwuchs zum Dreijahresdurchschnitt 2009-2011 von über 208 Mio Euro prognostiziert wird. Außerdem entfallen die Aufstockungsbeträge im Sozialbereich.

Unabhängig des Schuldenstandes wird die pauschale Pflichtzuführung mit rund 178,6 Mio Euro konstant gehalten.

Die Investitionspauschale einschließlich der Entnahme von 5 Millionen Euro für das Entflechtungsgesetz bleibt in ihrer Höhe von 125 Mio Euro gleich.

Somit erhöht sich die Finanzausgleichsmasse 2013 gegenüber 2012 um ca. 66 Mio Euro.

2. Methodische Veränderungen bei der horizontalen Verteilung und deren Auswirkungen:

- Mit dem Wegfall der Unterteilung der kreisangehörigen Gemeinden in Gruppen über und unter 20.000 Einwohner treten Verschiebungen zu Gunsten der kleineren Gemeinden auf.
- Mit dem Wegfall der Quoten gem. § 12 Absatz 1 FG (alt) entfällt die frühere Umverteilung der Schlüsselzuweisung zu Gunsten der kreisfreien Städte bzw. der Landkreise und damit zu Lasten kreisangehöriger Gemeinden.
- Nach Korrekturen bei der Berechnung der Auftragskostenpauschale auf Grund von Hinweisen aus dem Gutachten erhöht sich diese zu Lasten der Schlüsselzuweisungen.
- Mit der Einführung der sogenannten U6-Regel erfolgen Umverteilungen von den größeren Städten zu den kleineren Gemeinden und von den umlagestarken zu den umlageschwächeren Landkreisen, weil in den größeren Städten anteilig weniger Kinder leben.
- Durch methodische Veränderungen (Eliminierung des Einflusses des Einzelplanes 9), durch die Wiederaufnahme der Schülerbeförderung und der Kreisstraßenunterhaltung als besondere Ergänzungszuweisungen erhöhen sich die nicht steuerkraftabhängigen besonderen Ergänzungszuweisungen insgesamt.
- Der Investitionsbedarf wird bis 2020 auf 125.000.000 Euro festgeschrieben. Dies gibt den Kommunen in Verbindung mit einer Verteilung nach Einwohnern und Fläche dauerhafte Planungssicherheit.

3. Veränderungen der Verteilungskriterien

- Entsprechend dem Gutachten entfällt der Dreijahreszeitraum bei der Bemessung der Gewerbesteuerkraft. Mit der Umstellung auf das Gewerbesteueraufkommen allein des vorvergangenen Jahres wird die Bemessung der Schlüsselzuweisungen auf eine aktuellere Basis gestellt, womit lt. Gutachter eine Verstetigung erreicht werden kann.
- Für das Jahr 2013 gilt bezüglich der Einbeziehung der Gewerbesteuerkraft einmalig eine Übergangsregelung.
- Die Aufstockungsbeträge für die besonderen Ergänzungszuweisungen im Sozialbereich entfallen.
- Verteilung der **Bemessung der Schlüsselzuweisungen**

Kreisfreie Städte

- Beibehaltung der Hauptansatzstaffel (Einwohnergewichtung)
- Einführung eines Nebenansatzes U6, Anzahl der Kinder bis 6 Jahre mit einem Faktor von 2,8 verändert die Einwohnerzahl

Landkreise

- Der Dünnbesiedlungszuschlag zur Ermittlung des Gesamtansatzes entfällt.
- Erhöhung der Umlagekraftmesszahl von 35% auf 40%, was in etwa dem durchschnittlichen Hebesatz der Kreisumlage aller Landkreise entspricht. Damit wird die Umlagekraft der Landkreise besser abgebildet. Dies führt zu einer leichten Umverteilung von den umlagestarken zu den umlageschwächeren Landkreisen und damit einem solidarischen Ausgleich.
- Anhebung des Ausgleichs zwischen Bedarfsmesszahl und Umlagekraftmesszahl von 70 % auf 80 % im Jahr 2013 und 90 % im Jahr 2014. Dies führt zu einer weiteren Umverteilung von den umlagestarken zu den umlageschwächeren Landkreisen.
- In Folge des stetigen Steueraufwuchses bei den kreisangehörigen Gemeinden beginnend ab 2011 wird bei den Landkreisen bei Beibehaltung der z. T. sehr hohen Hebesätze das Umlageaufkommen gleichermaßen steigen.
- Der Rückgang des Bedarfs insgesamt basiert ursächlich auf einem großen Anstieg des Kreisumlageaufkommens und der sonstigen Netto-transfers vom Land.

Kreisangehörige Gemeinden

- Beibehaltung der Hauptansatzstaffel (Einwohnergewichtung).
- Einführung eines Nebenansatzes U6, Anzahl der Kinder bis 6 Jahre mit einem Faktor von 6,7 verändert die Einwohnerzahl.
- Beibehaltung des Zentralitätszuschlages für Mittelzentren (20 %).
- Einführung eines Demographiefaktors, bestehend aus der maximalen Einwohnerzahl der letzten 5 Jahre
- Steuerschwache Gemeinden (Steuerkraft je Einwohner) erhalten vorab einen Teilausgleich der Steuerschwäche (80 % von 80 %) = Schlüsselzuweisung A
Beispiel: Eine Gemeinde mit einer Steuerkraft von 30 % des Durchschnitts aller kreisangehörigen Gemeinden erhält einen Ausgleich zu 80 % der Steuerkraft. Die Differenz von 30 % zu 80 % beträgt 50 %. Diese Differenz darf aber nicht voll ausgeglichen werden (Nivellierungsverbot). Darum wird die Differenz mit 80 % ausgeglichen ($50 \times 80 = 40$). Somit erhöht sich die Steuerkraft dieser Gemeinde auf 70 % (30 % eigene Steuerkraft + 40 % Ausstockung).
- Die Differenz zwischen Bedarfsmesszahl und der ggf. vorab aufgestockten Steuerkraft wird wie bisher zu 70 % ausgeglichen = Schlüsselzuweisung B

Wichtige Hinweise:

- Die Schlüsselzuweisungen A und B werden allein aus dem Topf der Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden finanziert und führen nicht zu einem Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse.

- Bereits ab 2013 Einführung einer allgemeinen Finanzausgleichsumlage. Damit sind 13 Gemeinden nach Gegenrechnung der Auftragskostenpauschale und der Investitionspauschale Nettozahler.

4. Vorläufige Modellrechnungen

- Die Finanzausgleichsmasse und die jeweiligen Teilmassen werden als Ausgleichsbeträge herangezogen.
- Bemessungsgrundlagen des derzeitigen Berechnungsmodells:

	<u>Modell</u>	<u>Gesetz</u>
Einwohnerzahl	31.12.2011	31.12.2011
Demographiefaktor	2007-2011	2007-2011
Nettoausgaben (SGB II)	31.12.2010	31.12.2011
Nettoausgaben (SGB XII)	31.12.2009	31.12.2011
Einwohnerzahl bis 27 Jahre	31.12.2011	31.12.2011
Schülerzahl des Schuljahres	2011/2012	2011/2012
Einwohner bis 6 Jahre	31.12.2011	31.12.2011
Fläche	31.12.2011	31.12.2011
Kreisstraßenlänge	01.01.2012	01.01.2012
Steuerangaben	31.12.2011 (RSV)	31.12.2011 /(JR)

Dem folgend sind Veränderungen bei der Höhe der Zuweisungen noch anzunehmen.